

STELLUNGNAHME

Zum Vorarlberger Verfassungsgesetz über eine Änderung der Landesverfassung

Wien, am 06.08.2021

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt der Vorarlberger Landesregierung für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich diese wie folgt auszuführen:

Allgemeines

Im Zuge der Digitalisierungsbestrebungen des Landes Vorarlberg soll durch den vorliegenden Entwurf die Vorarlberger Landesverfassung im Sinn der Digitalisierung, Transparenz und Bürgerfreundlichkeit geändert werden. Dieser Digitalisierungsvorstoß des Landes Vorarlberg ist grundlegend zu begrüßen, wobei die Gewährleistung der Barrierefreiheit eine zentrale Rolle spielen muss. Dazu kann

auf die detaillierten Ausführungen in der Stellungnahme des Österreichischen Behindertenrats zum Gesetz über die Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle verwiesen werden.

Zu den einzelnen Regelungsbereichen

Ad Art 34 Abs 2 Verfassungsgesetz über die Verfassung des Landes Vorarlberg (Veröffentlichung)

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wird der Entwurf eines Vorarlberger Landesgesetzes auf der Homepage des Landes veröffentlicht. § 10a Antidiskriminierungsgesetz normiert zwar einen grundsätzlichen barrierefreien Standard, jedoch ist dieser nicht für alle Menschen mit Behinderungen ausreichend, wodurch nicht alle Personen gleichberechtigt die benötigten Informationen erhalten.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats:

Für Art 34 Abs 2 Verfassungsgesetz über die Verfassung des Landes Vorarlberg ist ein über die Vorgaben des § 10a Antidiskriminierungsgesetz Vorarlberg hinausgehender Standard an Barrierefreiheit festzulegen, um die Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Für die Identifizierung der Barrierefreiheitsbedarfe von Menschen mit Behinderungen und der erforderlichen Vorkehrungen steht der Österreichische Behindertenrat jederzeit zur Verfügung.

Ad Art 47 Abs 2 Verfassungsgesetz über die Verfassung des Landes Vorarlberg (Videokonferenz)

Ein Beschluss der Vorarlberger Landesregierung kann nun im Rahmen einer Videokonferenz gefasst werden. Damit Menschen mit Behinderungen an dieser virtuellen Sitzung gleichberechtigt teilnehmen können, müssen die Systeme umfassend barrierefrei sein und gewisse technische Voraussetzungen erfüllen (z.B. Vergrößerung der Bildschirmanzeige ermöglichen).

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats:

In § 47 Abs 2 Verfassungsgesetz über die Verfassung des Landes Vorarlberg ist der Hinweis anzufügen, dass das verwendete Videokonferenzsystem barrierefrei sein muss. Weiters ist von der Vorarlberger Landesregierung gemeinsam mit Organisationen von und für Menschen mit Behinderungen ein Kriterienkatalog für die Anforderungen eines barrierefreien Videokonferenzsystems zu erarbeiten. Der Österreichische Behindertenrat bietet hierfür seine Mitarbeit an.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Mag. Michael Svoboda

Dr.in Stefanie Lagger-Zach